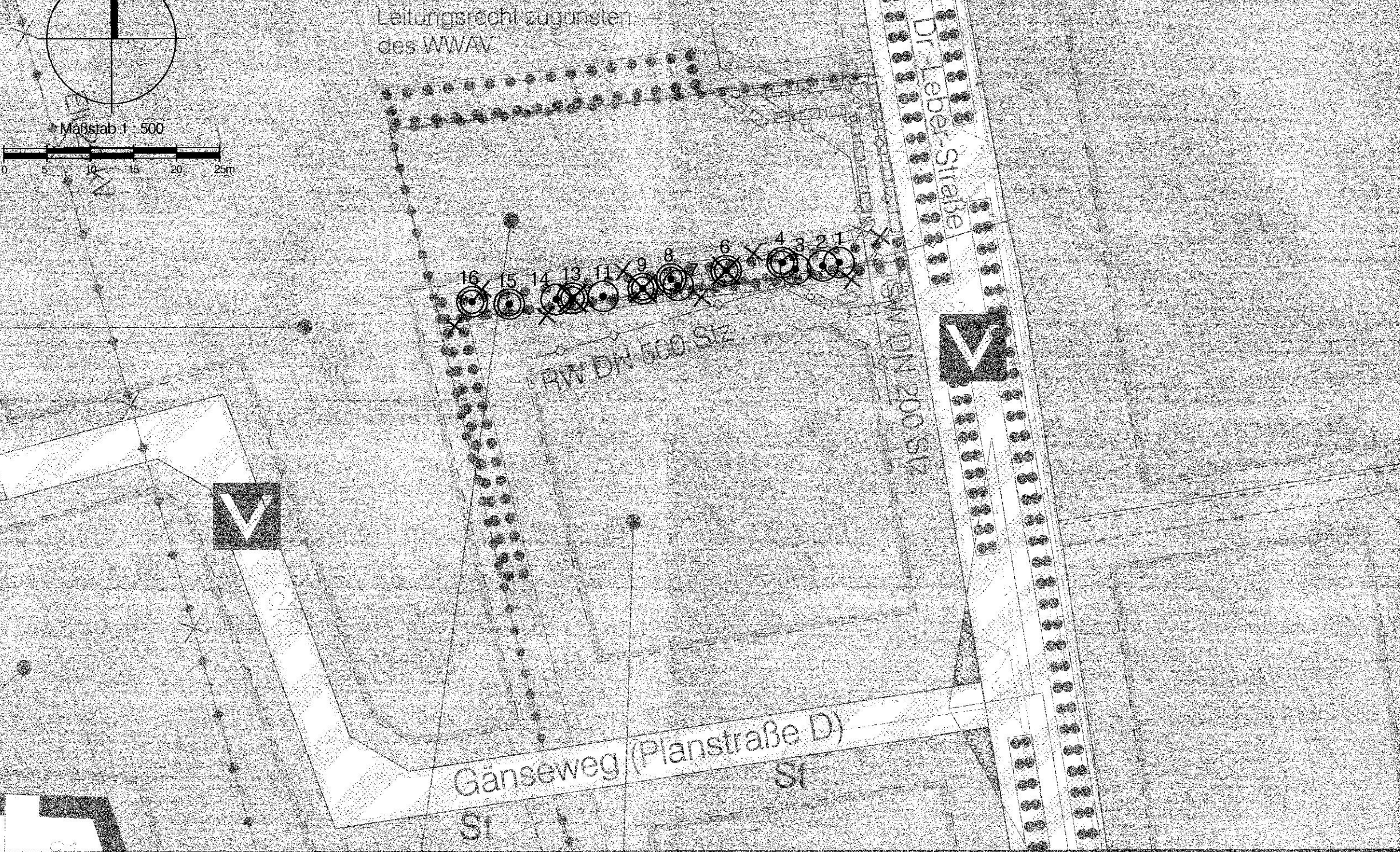
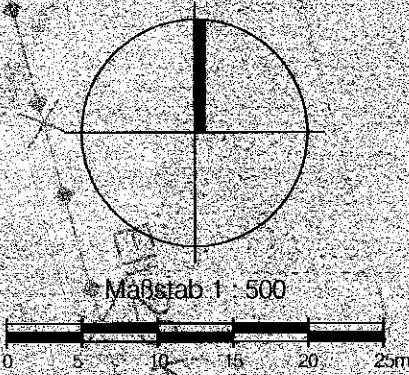


SATZUNG DER GEMEINDE OSTSEEBAD GRAAL - MÜRITZ

ÜBER DIE 6. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR.1-10 FÜR DAS GEBIET "ESELSWIESE"

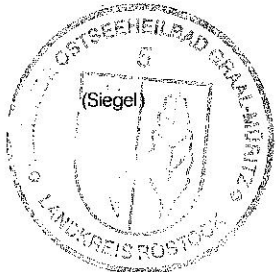
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Graal-Müritz vom 29.11.2012 folgende Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1-10 für das Gebiet „Eselswiese“, betreffend eine Teilfläche an der Dr. - Leber - Straße zwischen HNr. 5 und HNr. 5a, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), erlassen:

TEIL A: PLANZEICHNUNG



7. Der Beschluss über den Bebauungsplan (6. Änderung) sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Gemeindekurier“ am 07.01.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 07.01.2013 in Kraft getreten.

Graal-Müritz, 09.01.2013



Giese
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Ostseebad Graal-Müritz

Landkreis Rostock

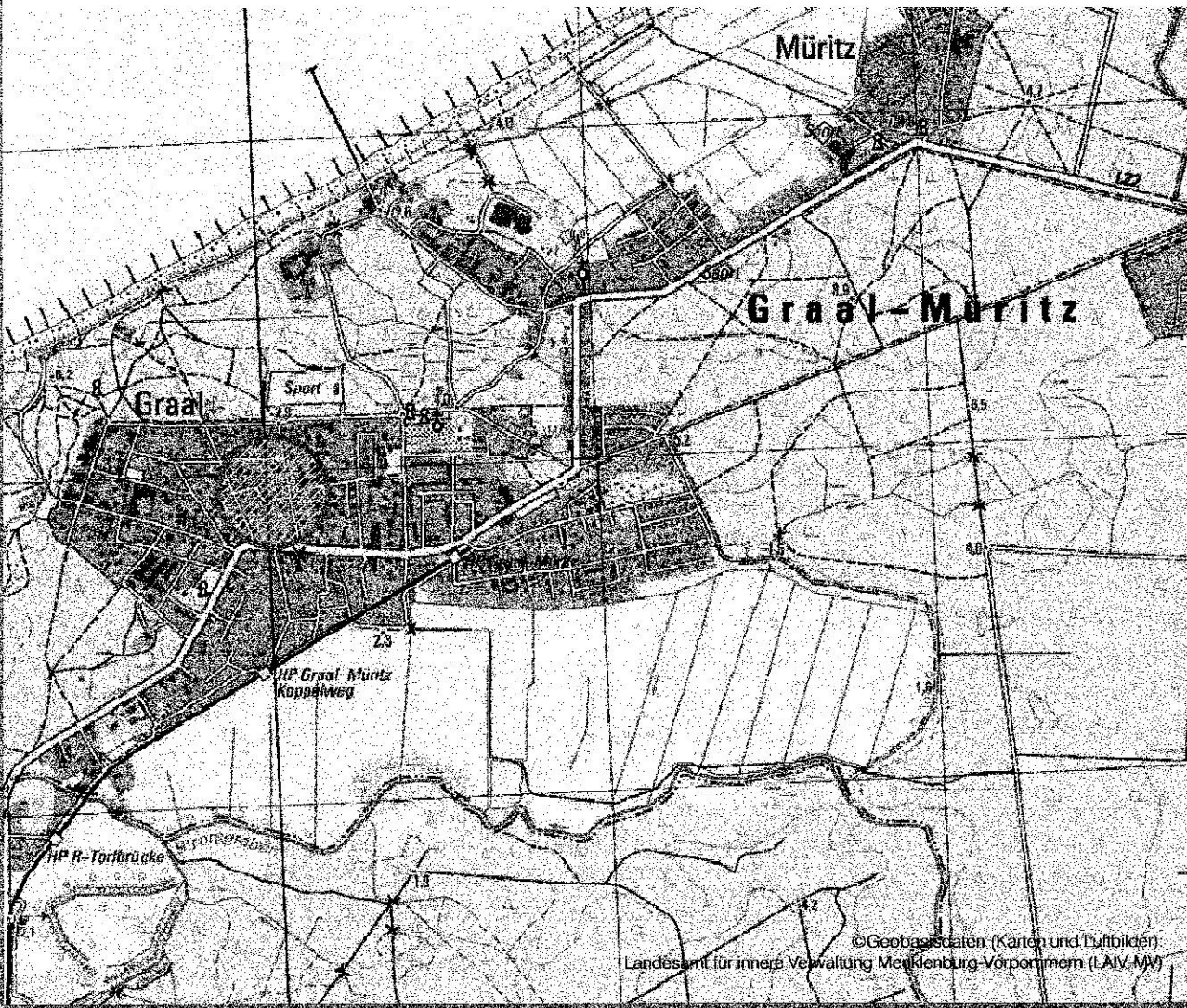
6. Änderung des B-Plans Nr. 1-10

für das Gebiet „Eselswiese“,
betreffend eine Teilfläche an der Dr. - Leber - Straße zwischen
HNr. 5 und HNr. 5a

Ausfertigung

Bearbeitungsstand: 14.11.2012

Übersichtsplan M 1 : 10 000



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Gegenstand der 6. Änderung des Bebauungsplans sind nur die fertig und schwarz hervorgehobenen Festsetzungen in Teil A.
Die blass hinterlegten Darstellungen in Teil A verweisen auf fortgeltende Festsetzungen des B-Plans Nr. 1-10 einschließlich seiner 1. bis 5. Änderung.

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Investitions-erleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Plan-zeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN

- Umgrenzung von Flächen, auf denen Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen entfallen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
- zu erhaltende Einzelbäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
- nachrichtliche Übernahme aufgrund anderer Rechtsvorschriften (§ 9 Abs. 6 BauGB) Erhaltung von Einzelbäumen nach § 18 NatSchAG

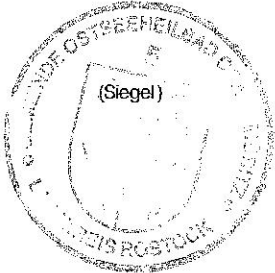
II. KENNZEICHNUNGEN

- Gesetzlich geschützter Baum, der gefällt werden soll (Die Fällung setzt die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 18 (3) NatSchAG M-V voraus)

VERFAHRENSVERMERKE

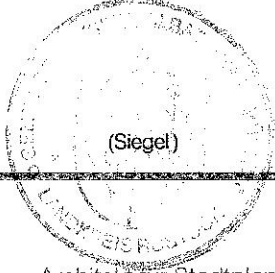
1. Geändert aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 30.08.2012. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Gemeindekurier“ am 01.10.12 erfolgt.
2. Die Entwürfe der 1. Änderung des Bebauungsplans und der Begründung haben in der Zeit vom 09.10.12 bis zum 08.11.12 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Gemeindekurier“ am 01.10.12 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
3. Den von der Planänderung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 09.10.12 Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.
4. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen am 29.11.2012 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
5. Der Bebauungsplan (6. Änderung), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), wurde am 29.11.2012 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Bebauungsplanänderung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.11.2012 gebilligt.
6. Die Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

Graal-Müritz, 10/12/12



Giese
Bürgermeister

Graal-Müritz, 29.11.2012



Giese
Bürgermeister

Dipl.- Ing. Wilfried Millahn Architekt für Stadtplanung, AKMV 872-92-1-d

bsd • Warnowufer 59 • 18057 Rostock • Tel. (0381) 377 06 42 • Fax (0381) 377 06 59

